Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 63.

(Nr. 12665.) Gesetz, betreffend Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerksbesitzes an eine Aktiengesellschaft. Vom 9. Oktober 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

a) Auf Grund des Artikels 69 der Verfassung für den Freistaat Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird das Preußische Staatsministerium ermächtigt, zwecks Verwaltung und Ausbeutung der der staatlichen Bergverwaltung unterstehenden Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen eine Aktiengesellschaft (A. G.) zu bilden.

b) Die Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung erfolgt gegen ein vertraglich näher zu bestimmendes Entgelt.

c) Zu welchem Zeitpunkte die Verwaltung und Ausbeutung der Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen auf die A. G. übergeht, ist der gemeinsamen Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vorbehalten.

§ 2.

a) Das Staatsministerium hat die gesamten Aktien für den Preußischen Staat zu übernehmen.

b) Die Vertretung des Staates als Aktionär der A. G. erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister zu gleichen Teilen. Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Teil der durch ihn vertretenen Aktien an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) widerruflich zu übertragen.

c) Die Veräußerung von Aktien, die Herausgabe besonderer Gattungen von Aktien (Vorzugsaktien u. a.) und die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit die Aktien nicht in der Hand des Staates bleiben sollen, sind an die Zustimmung des Landtags gebunden. Das gleiche gilt von einer $^1/_3$ des Grundkapitals übersteigenden Verpfändung, soweit sie nicht bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) erfolgt.

§ 3.

a) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 2 vorgesehene Übernahme der Aktien eine Anleihe bis zur Höhe von 5 Millionen Goldmark durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu

tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 8 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgenommenen oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

b) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von 2 Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

c) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, bei den vom Staate begebenen Anleihen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und etwa zugehörigen Zinsscheine sämtlich oder teilweise auch auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kohle, Kali usw.) zu stellen.

d) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

e) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

f) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

g) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. c die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 4.

Für die Geschäftsführung der A. G. kommen die Artikel 63 bis 68 der Preußischen Verfassung sowie die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) nicht in Betracht. Ebenso findet der Artikel 68 der Preußischen Verfassung nicht mehr Anwendung auf die Rechnungen aus der Zeit vor der Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung der Betriebe (§ 1 zu c).

§ 5.

a) Die A. G. führt die Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf Grund eines mit dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister, abzuschließenden Vertrags.

b) Der A. G. kann durch Vertrag das Recht eingeräumt werden, die von ihr verwalteten Grundstücke sowie die von ihr verwalteten Gerechtsame und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden gesetzlichen Vorschriften gelten, mit Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers zu veräußern oder mit Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten zu belasten sowie die hierzu erforderlichen Erklärungen vor den Grundbuchämtern abzugeben. Die beiden Minister können für weniger bedeutende Fälle die Zustimmung allgemein erteilen.

c) Die Veräußerung wesentlicher Teile des verwalteten Besitzes und eine Belastung der verwalteten Grundstücke, Gerechtsame und Berechtigungen über 10 Millionen Goldmark hinaus darf nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen.

§ 6.

Das Staatsministerium hat dem Landtage den Jahresabschluß nebst dem von den Organen der A. G. erstatteten Jahresberichte nach den Beschlüssen der Generalversammlung alsbald vorzulegen.

§ 7.

a) Diejenigen Beamten der Bergverwaltung, die von der A. G. innerhalb 6 Monaten nach ihrer Gründung oder nach Übernahme des Werkes, bei dem sie tätig sind, in den Dienst der A. G. übernommen werden, gelten als ohne Gehalt unwiderruflich beurlaubt. Sie scheiden aus dem Staatsdienste nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Übernahme aus, sofern sie nicht spätestens 3 Monate vorher dem Minister für Handel und Gewerbe die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie mit dem Ablaufe des Urlaubs ihre Tätigkeit im Staatsdienste wieder aufnehmen wollen. Die eingangs erwähnte sechsmonatige Frist kann durch allgemeine Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe verlängert werden.

Die Beamten scheiden aus dem Staatsdienst auch mit einer innerhalb der fünfjährigen Frist des Abs. 1 erfolgenden Beendigung ihres Vertragsverhältnisses aus, sofern sie nicht binnen 4 Wochen, nachdem der Zeitpunkt der Beendigung feststeht, dem Minister für Handel und Gewerbe die Erklärung abgeben, daß sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen wollen.

Wenn der Beamte im Falle der Abs. 1 und 2 rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Staatsdienste wieder aufnehmen zu wollen, so erlöschen die beiderseitigen Ansprüche des Beamten und der A. G. aus dem Vertragsverhältnisse, die sich auf einen nach der Beendigung des Urlaubs (Abs. 1) oder des Vertragsverhältnisses (Abs. 2) liegenden Zeitraum beziehen.

b) Angestellte, die nach a aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze, sobald sie aus dem Dienste der A. G. nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit ausscheiden. Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenengebührnisse aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach a in den Dienst der A. G. übernommen und aus ihm durch Tod ausgeschieden sind.

Die gleichen Ansprüche bestehen, falls das Ausscheiden auf Kündigung seitens der A. G. erfolgt, ohne daß hierzu ein in der Person des Angestellten liegender wichtiger Grund vorliegt, der im Beamtenverhältnisse die Dienstentlassung gerechtfertigt haben würde. Der Anspruch wird fällig, sobald die A. G. die Zahlung der Gehaltsbezüge einstellt.

Scheiden Angestellte, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs aus eigener Entschließung aus dem Dienste der A. G. aus, weil ihnen das Verbleiben in ihrer Dienststelle nicht zugemutet werden kann, so haben sie, und demnächst auch ihre Hinterbliebenen, Anspruch auf die Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze; der Anspruch wird fällig, sobald sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig geworden oder gestorben sind, oder falls und solange sie keine Stellung oder Beschäftigung finden, die ihnen nach Maßgabe der von ihnen innegehabten Stellung einen Erwerb bietet.

Die Gerichte sind an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über das Vorliegen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

c) Die Versorgungsbezüge in den Fällen zu b richten sich nach der zuletzt von dem Beamten bekleideten Staatsstelle. Dabei wird die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst im Dienste der A. G. verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

d) Auf Staatsbeamte, deren Stelle infolge der Übertragung der Verwaltung im Haushaltsplane wegfällt, die aber nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden, findet die Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) Anwendung.

e) Vorstehende Vorschriften finden auf die Beamten des früheren Bergwerksdirektionsbezirkes Saarbrücken Anwendung, wenn sie spätestens 1/2 Jahr nach Ablauf der Zeit, in der sie als vom Preußischen Staat in den Dienst der französischen Bergverwaltung beurlaubt gelten, in den Dienst der A. G. übernommen werden. Die fünfjährige Beurlaubung nach a Satz 2 rechnet vom letzteren Zeitpunkt ab. Die Erklärung nach a Satz 2 ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Urlaubs abzugeben.

f) Die Vorschriften unter e gelten sinngemäß für die in den Dienst der polnischen Bergverwaltung beurlaubten Beamten des Bergwerksdirektionsbezirkes Hindenburg.

§ 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Oktober 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

Berichtigung

Auf Seite 464 ist in Zeile 10 von unten zu setzen: „28. September 1923" statt „28. September 1922".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.